

GRÜNE LIGA Sachsen e.V.
Schützengasse 16
01067 Dresden

Dresden, den 18.12.03

An das
Regierungspräsidium Dresden
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Stellungnahme zur 2. Tektur „Verkehrsvorhaben Waldschlößchenbrücke“

Sehr geehrter Herr Weihe,

die GRÜNE LIGA SACHSEN e.V. hält die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für völlig ungeeignet, um den massiven Eingriff in Landschaft, Klima, Boden und andere Umweltgüter zu kompensieren.

Zur 2. Tektur „Verkehrsvorhaben Waldschlößchenbrücke“ nehmen wir im einzelnen wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Wie aus der Überschrift hervorgeht, handelt es sich um die *2. Tektur zur Planfeststellung*“, offenbar gibt es auch eine „1. Tektur“. Worum handelt es sich dabei? Sollte es auch um naturschutzrechtliche Fragen gegangen sein, wird die Nichtbeteiligung der GRÜNEN LIGA als anerkannter Umweltverband gerügt.

2. Die Unterlage unterscheidet nicht systematisch zwischen Ausgleichmaßnahmen am Eingriffsort und Ersatzmaßnahmen im Naturraum. Auf diese Weise wird die Nichtausgleichbarkeit der *„erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigen von Naturhaushalt und Landschaftsbild“* (so zutreffend die Tekturunterlagen S.11) in das FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet durch die Waldschlößchenbrücke tendenziell verschleiert.

3. Die Tektur geht zutreffend davon aus, dass es sich um *„erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen“* im Naturraum, das FFH-Gebiet Elbtal und das potenzielle Vogelschutzgebiet Elbtal handelt (siehe das *„Wachtelkönig-Gutachten“* der GRÜNEN LIGA). Die Tektur bestätigt ausdrücklich, dass diese Beeinträchtigungen am Eingriffsort nicht ausgeglichen werden können.

Dennoch kommt die Tektur entgegen § 34 Abs.1 BNatSchG ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Angesichts der Erheblichkeit des Eingriffs wäre die Brücke nur unter den Bedingungen des § 34 Abs.3 und 4 BNatSchG zulässig. Die genannten Ausnahmeveraussetzungen werden vom Vorhabensträger weder in Anspruch genommen noch liegen sie vor.

4. Alle Maßnahmen - außer der an der Prießnitzmündung - liegen außerhalb des Eingriffsorts. Die Unterlage S.3 begründet die Gleichheit der Orte für Ersatzmaßnahmen mit dem Eingriffsort wie folgt: *„Die ... Maßnahmen liegen innerhalb der Region Oberes Elbtal im Bereich der Landeshauptstadt Dresden und somit im naturräumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort“*.

Dies trifft nicht zu. Vielmehr liegt EX 3 ca. 6,5 km, EX 5 ca. 7,7 km und EX 1 knapp 16 km elbeaufwärts vom Eingriffsort. Ein räumlich-funktionaler Zusammenhang ist nicht mehr erkennbar. Insbesondere wird nicht einmal geprüft, ob Ausgleichsmaßnahmen am Eingriffsort selbst möglich sind.

II. Umweltgüter

1. Auf S.5 der Unterlage wird zutreffend vermerkt, dass der Eingriffsort als Fläche *„mit hoher Kaltluftentstehungs- und Abflussfunktion“* und mit *„hohe(r) bioklimatische(r) Ausgleichsfunktion“* einen *„ursprünglich relativ unbelasteten Teilraum der Elbe“* in höchstem Maße beeinträchtigt. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wie auch die Tektur zugesteht; aber auch ein Ersatz findet nicht statt.

a) Die Tektur meint, dass die Entsiegelungsmaßnahme EX 5 *„klimatische Funktionen im Elb-raum verbessert“* und damit kein Kompensationsdefizit verbliebe. Auf S.11 heißt es zweifellos in dieser Allgemeinheit zutreffend und in entwaffnender Hilflosigkeit: *„Jegliche Entsiegelungsmaßnahmen in städtischen Bereiche wirken sich auf klimatische Belange positiv aus“*. Diese allgemeine Aussage kann aber den Ausgleich des Eingriffs in keiner Weise belegen, da überhaupt keine Analyse des Eingriffs und des vorgesehenen Ersatzes versucht wird.

b) Der Antragsteller versucht nicht einmal ansatzweise, die Eingriffe (etwa das Ausmaß der Wärmeentstehung) zu quantifizieren. Wie der GRÜNEN LIGA aus anderen Verfahren bekannt ist, sind die Luftflussverhältnisse im Elbtal durchaus bekannt. Die Brücke wird wie eine Mauer insbesondere für den Süd-Nord-Luftfluss wirken.

c) Die Heranziehung von EX 3 und EX 5 als Ersatz widerspricht auch ohne Quantifizierung jeder Wahrscheinlichkeit und Lebensnähe. Die Entsiegelung von 2050 m² bei EX 5 kann die Beeinträchtigungen einer Wärmemauer einer viele Meter hohe Brücke mit einer Belegung von – neuerdings – 47.500 DTV niemals ausgleichen!

Daher verbleibt ein schwerwiegendes Ausgleichsdefizit für den Eingriff in die Kaltluftentstehungs-, -abfluss- und Ausgleichsfunktion des Elbtals im Bereich der Stadt Dresden, das eine rechtmäßige Planfeststellung auf Grundlage dieser Planung verhindert.

2. Auf S.6 der Unterlage geht hervor, dass die durch die Brücke versiegelten Flächen in die Kategorie *„unter 10% versiegelt“* eingeordnet. Tatsächlich sind die Flächen aber zu Null % versiegelt. Die Kategorisierung verschleiern diesen Sachverhalt und nimmt daher systematisch eine zu geringe Fläche als Ausgleich an. Die starre quantitative Analyse enthebt den An-

tragsteller nicht von einer argumentativ-wertenden Analyse des Eingriffs und des entsprechend vorzunehmenden Ausgleichs. Diese ist natürlich unterblieben, um Eingriff und Ausgleich schön zu rechnen.

3. Laut Tektur entfallen bei der Maßnahme EX 1 Zschieren 2,8 ha, die durch EX 3 und EX 5 flächenmäßig ausgeglichen werden sollen. Der vom StUFA angemahnte Nachweis der gleichen Wertigkeit der neuen Maßnahmen im Vergleich zu den weggefallenen Flächen in Zschieren steht noch aus. Insbesondere ist die Wertigkeit der Flächen EX 3 als hoch anzusetzen, da sie durch das Hochwasser entstanden sind und der natürlichen Flussdynamik entsprechen. Darauf weist auch das StUFA hin. Daher kann nicht von einem flächenmäßigen Ausgleich ausgegangen werden.

4. Auf S.9 der Unterlage wird angenommen, dass durch die Schaffung von „*Lebensraumpotenzial*“ in EX 3 und EX 5 die bauzeitlichen Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt am Eingriffsort kompensiert werden. Zunächst fällt auf, dass die Unterlage dauerhafte Eingriffe überhaupt nicht anerkennt. Aber auch die bauzeitliche Kompensation kann nicht anerkannt werden. Hier rächt sich, dass sich der Antragsteller weigert, zu Kenntnis zu nehmen, dass der Eingriffsort FFH- und Vogelschutzgebiet ist. Sonst hätte er erkannt, dass er schon aus Gründen europäischen Naturschutzrechts eine genaue Analyse der beeinträchtigten Tier- und Pflanzenarten hätte anfertigen müssen. Selbst eine Verknüpfung mit der eigenen – fehlerhaften – UVU fehlt!

5. Weiterhin hätte der Antragsteller nachweisen müssen, dass das „*Lebensraumpotenzial*“ dieser Tier- und Pflanzenarten durch die Ausgleichsmaßnahmen in einer Weise gefördert werden, die die Eingriffsverluste ausgleicht. Insgesamt sei auf unsere Einwendung, den Vortrag im Erörterungstermin und das überreichte Gutachten verwiesen. Beispielhaft sei an den von uns geführten Nachweis erinnert, dass der Austausch zwischen den Bruthabitaten des Wachtelkönigs durch eine Brücke unterbrochen werden würde.

6. Die sogenannten „Minderungsmaßnahmen“ müssen als Scherzerklärung eingestuft werden. Die Maßnahmen gehören zum Standard des Brücken- und Straßenbaus und sind keine spezifischen Vorkehrungen. Besondere Minderungsüberlegungen oder –anstrengungen sind nicht erkennbar. Für die angeblich „fledermausgerechte“ Gestaltung der Brücke fehlt eine Analyse.

Es sei an unseren ausführlichen Vortrag im Erörterungstermin zur „Todesfalle Brückenbeleuchtung“ für Arten, insbesondere die Kleine Hufeisennase erinnert.

7. Selbst die Unterlage anerkennt *„dauerhafte ... Zerschneidungswirkungen bzgl. der Biotopverbundfunktion des Elbtals“* (S.10). Durch die Verkleinerung der Ausgleichsfläche bei EX 1 um 2,8 ha wird insbesondere die Aufwertung des Brüchigtgrabens für sich und in Verbindung mit der Elbaue hinfällig. Der großflächige Charakter der Vernässung geht verloren und wird auf einen kleinen Streifen an der Elbe beschränkt. Die Verkleinerung trifft damit die Ausgleichsfähigkeit für Biotopverbundfunktionen im Kern und geht weit über die formale Flächenreduzierung hinaus.

8. Die Unterlage anerkennt eine *„qualitativ neue visuelle Zerschneidungswirkungen (Landschaftsbild)“* sowie eine *„dauerhafte und bauzeitlich begrenzte Landschaftsbildveränderung (... Erholungseignung)“* durch die Brücke (S.10). Sie anerkennt, dass dieser Eingriff nicht ausgleichbar ist. Doch führt der Antragsteller auch keine Ersatzmaßnahmen für die Zerstörung des Landschaftsbildes oder den Verlust der Erholungseignung an. Daher verbleibt ein Ausgleichsdefizit.

III. Zur Maßnahme EX 1

1. Die Maßnahme EX 1 ist von ihrer Grundidee her zu begrüßen, doch aufgrund ihrer Ausgestaltung zu einem großen Teil funktionsunfähig. Wie oben bereits ausgeführt, beraubt die Verkleinerung der Fläche der Maßnahme die Fähigkeit, Biotopzerschneidungen auszugleichen.

2. Die sogenannte Anlage eines *„gewässerbegleitenden Ruderalstreifens“* am vorhandenen Brüchigtgraben durch Erweiterung bestehender Strukturen ist als Ersatzmaßnahme ungeeignet. Gemäß § 50 Abs.2 SächsWG ist ohnehin ein 10 m breiter Streifen an jeder Seite als Gewässerrandstreifen gesetzlich vorgegeben. Tatsächlich befindet sich der Brüchigtgraben auch im Außenbereich. Wie dem Plan zu entnehmen ist, sind keine Baumpflanzungen vorgesehen. Schotterrasen und Raum als Vorgewende zeigen, dass hier allein die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung im Vordergrund stehen (vgl. Protokoll v. 07.10.03).

3. Der renaturierte Teil des Brüchigtgrabens soll in einer Grünlandzone verlaufen. Der gesetzliche Gewässerrandstreifen von 10 m wird auch hier nicht vorgesehen. Die Anpflanzung einer einzigen Baumgruppe auf einer Strecke von über 400 m hat noch nicht einmal Alibicharakter. Die Bewirtschaftung von Grünland führt zu schädlichen Nährstoffeinträgen. Auch hier verhindert der Kompromisswille mit dem Pächter eine funktionsfähige Ausgleichsmaßnahme.

4. Dem Maßnahmenblatt ist zu entnehmen, dass der vorhandene Radweg als „Schotterweg“ „bereichsweise“ auf 4 m verbreitert wird, zum „Schaffen von Zugänglichkeiten“. Dem Protokoll der Absprache mit dem Pächter vom 07.10.03 ist dagegen zu entnehmen, dass der Radweg von ca. 3 m auf 4,50 m (!) verbreitert werden soll. Laut Karte wird der Radweg auf einer Strecke von immerhin ca. 100 m verbreitert.

5. Diese Verbreiterung ist aufgrund der Neuversiegelung eine Verschlechterung für den Naturschutz und dient außerdem nicht dem Radverkehr (Schotterpiste!), sondern eindeutig den Interessen des Pächters. Offenbar beabsichtigt der Pächter mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen den erweiterten „Radweg“ zu befahren. Dies widerspricht der Widmung als Radweg, eine Befahrung mit PKW oder LKW ist unzulässig. Der Antragsteller beabsichtigt hier, die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Verstoß gegen das Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht zu schaffen und getraut sich dies noch als Ersatzmaßnahme vorzulegen!

IV. Zur Maßnahme EX 3 im Einzelnen

Die GRÜNE LIGA lehnt die Maßnahme EX 3 vollständig ab.

1. Ein angebliches faunistisches Gutachten des NSI von 1994, das auch nicht vorgelegt wird, ist ungeeignet, die Aufwertungsfähigkeit des Geländes zu belegen. Ein 10 Jahre altes Gutachten ist aus fachlicher Sicht veraltet und hinfällig. Das Gutachten konnte selbstverständlich nicht das Hochwasser 2002 einarbeiten, das aus ökologischer Sicht aufgrund der natürlichen Flussdynamik wünschenswerte natürliche Zustände geschaffen hat, die sonst mühsam durch künstliche Maßnahmen geschaffen werden müssen. Die positive Stellungnahme des StUFA beruht offensichtlich nicht auf einer Ortsbesichtigung, sondern nach eigener Aussage auf der Ansicht eines Luftbilds (!).

2. Die Begründung der Maßnahme, dass durch eine Überspülung und Ablagerung von Material aufgrund der Hochwasserereignisse die Lebensraumvielfalt im Bereich der Elblachen

vermindert wird, ist falsch. Die natürliche Dynamik eines Fließgewässers trägt immer Material ab und lagert es an anderer Stelle an. Mit wechselnden Wasserständen entstehen verschiedene und vielfältige Lebensräume, die sich ständig verändern. Genau das ist hier der Fall und aus Sicht des Naturschutzes zu begrüßen.

3. Das StUFA verlangt, dass *im Zuge der vorgesehenen Geländeprofilierungen ... keine Geländeaufhöhungen im Vergleich zum bestehenden Zustand vorzunehmen sind*“. Dagegen sieht der Antragsteller *„Aufschüttungen eines Teils des gewonnenen und geeigneten kiesigen Materials im Bereich der Stützwände“* vor. Wie dem Plan zu entnehmen ist, geht es um Anschüttungen auf einer Strecke von ca. 400 m! Die Maßnahme EX 3 ist daher unzulässig.

4. Die Auskiesung auf ca. 60 % der Fläche (!) führt zunächst zu einer Zerstörung der natürlich geschaffenen Landschaft. Es wird die Hochstaudenvegetation im Fluss- und Akkumulationsbereich sowie die Ruderal- und Staudenfluren sowie Buschwerke feuchter Standorte zerstört. Schließlich verdeckt und zerstört die Kiesanschüttung im Bereich der Böschungen sämtliche dort bestehende Vegetation. Das ist keine Verbesserung, Aufwertung oder Stabilisierung des bereits vorhandenen Lebensraumpotentials, sondern eine Verschlechterung.

Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass hier ohnehin geplante Unterhaltungsmaßnahmen als naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme getarnt werden sollen!

V. Schlussbemerkungen

Auch die 2. Tektur spiegelt das Planungschaos in der Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden wieder. Nachdem der Wegfall eines Teils der Ausgleichsmaßnahmen ohne Not akzeptiert worden ist, werden krampfhaft andere Flächen und Maßnahmen vorgelegt, die in ihren naturschutzfachlichen Wert nicht anerkannt werden können. Dies zeigt, dass sich der Antragsteller bis heute nicht die Größe seines Eingriffs vor Augen geführt hat. Bezeichnenderweise hat die Stadt die zahlreichen, ausführlichen und fachlich fundierten Einwände offensichtlich noch nicht einmal zu Kenntnis genommen. Von einem Ausgleich oder Ersatz des massiven Eingriffs durch den Bau der Waldschlößchenbrücke kann nicht die Rede sein.

Mit freundlichen Grüßen